

§ 1. Name, Geschäftsjahr

- a. Die Abteilung trägt den Namen „Tischtennisabteilung“
- b. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2. Abteilungszweck

- a. Zweck der Abteilungsordnung ist die Regelung all jener Belange, die speziell der Tischtennisabteilung betreffen. Sie ist somit als Anlage zur Vereinssatzung zu sehen.
- b. Änderungen, Ergänzungen oder Streichung einzelner Passagen oder der gesamten Abteilungsordnung bedarf es einer qualifizierten 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Jahreshauptversammlung.

§ 3. Mitgliedschaft

- a. Mitglied der Abteilung kann jede natürliche Person werden.
- b. Es gelten die im § 4 und § 5 der Satzung geregelten Bedingungen gleichbedeutend für die Abteilung.
- c. Aus der Mitgliedschaft erwachsen
 - i. das Recht der Teilnahme an Abteilungsversammlungen
 - ii. das Stimmrecht in der Abteilungsversammlung; stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben
 - iii. Das passive Wahlrecht mit Vollendung des 18. Lebensjahres.
- d. Die § 6.2 bis § 7.5 der Satzung gelten auch für die Abteilung.

§ 4. Beiträge

- a. Die Beiträge der Tischtennisabteilung werden halbjährlich (zum 15. Februar und zum 15. Juli, oder den dann folgenden Bankarbeitstag) per Bankeinzug vom Konto der Mitglieder oder deren gesetzlichen Vertreter eingezogen.
- b. Die Jahresbeiträge betragen zur Zeit (Stand 2012):

| | |
|---|----------|
| i. Jugendliche | 60,00 € |
| ii. Studenten und Auszubildende | 60,00 € |
| iii. Arbeitslose und Rentner | 45,00 € |
| iv. Familien | 120,00 € |
| v. Erwachsene ab dem 18. Lebensjahr | 120,00 € |
| vi. passive Mitglieder | 40,00 € |
| vii. Teilnehmer Freiwilliges Soziales Jahr (auf Nachweis) | frei |
| viii. Ehrenmitglieder | frei |
- c. Neumitglieder haben eine Einzugsermächtigung zu unterschreiben.
 - i. Die Aufnahmegebühr beträgt 10,-- €
- d. Im Aufnahmejahr wird der Beitrag anteilig berechnet. Der Einzug erfolgt ein Monat nach Eintritt, danach regelmäßig zum 15. Februar und zum 15. Juli, oder den dann folgenden Bankarbeitstag jeden Jahres.
- e. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sowie der Jugendwart und der sportliche Leiter werden, für den Zeitraum der Ausübung ihres Amtes, von der Zahlung des Beitrages befreit.

§ 5. Organe der Abteilung

- a. Die Organe der Abteilung sind
 - i. die Abteilungsversammlung
 - ii. die geschäftsführende Abteilungsleitung

§ 6. Die Abteilungsversammlung

- a. Die Abteilungsversammlung ist das höchste Beschlussorgan der Abteilung. Sie bestimmt die Richtlinien der Abteilungsarbeit.
- b. Die Abteilungsversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - i. Entgegennahme der Jahresberichte der Abteilungsleitung sowie des Kassenberichtes und den Bericht der Kassenprüfer
 - ii. Entlastung der Abteilungsleitung
 - iii. Wahl und Abberufung von Abteilungsleitungsmitgliedern
 - iv. Bestätigung der Jugendleitung der Abteilung
 - v. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - vi. Beschlussfassung über Änderungen der Abteilungsordnung und über die Auflösung der Abteilung
- c. Die Tagesordnung der Abteilungsversammlung umfasst grundsätzlich folgende Punkte:
 - i. Eröffnung der Versammlung
 - ii. Genehmigung der Tagesordnung
 - iii. Wahl eines Protokollführers
 - iv. Verlesen des Protokolls der letzten Abteilungsversammlung
 - v. Ehrungen
 - vi. Berichte der geschäftsführenden Abteilungsleitung
 1. Abteilungsleiter
 2. Geschäftsführer
 3. Kassierer
 - vii. Bericht der Kassenprüfer und Entlastungsantrag
 - viii. Wahl des Versammlungsleiter
 - ix. Wahlen
 - x. Änderung der Abteilungsordnung
 - xi. Anträge
 - xii. Verschiedenes
- d. Die Einberufung und Beschlussfassung der Abteilungsversammlung richtet sich nach der Satzung des Vereins.

§ 7. geschäftsführender Abteilungsvorstand

- a. Mitglieder des geschäftsführenden Abteilungsvorstandes sind:
 - i. 1. Abteilungsleiter
 - ii. 2. Abteilungsleiter
 - iii. Geschäftsführer der Abteilung
 - iv. Kassierer der Abteilung
- b. Die Amtsdauer der geschäftsführenden Abteilungsleitung **beträgt ein Jahr**, eine Wiederwahl ist zulässig.
- c. Jedes Mitglied der geschäftsführenden Abteilungsleitung ist einzeln zu wählen.

- d. Die geschäftsführende Abteilungsleitung führt die Geschäfte der Abteilung und ist zuständig für alle Angelegenheiten der Abteilung, die nicht dem Vorstand des Vereins bzw. der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
- e. Die § 14.6 bis § 14.9 der Satzung gelten entsprechend.

§ 8. Erweiterter Abteilungsvorstand

- a. Mitglieder des erweiterten Abteilungsvorstandes sind:
 - i. der geschäftsführende Abteilungsvorstand
 - ii. sportlicher Leiter
 - iii. Jugendleiter
 - iv. Referent(in) für Öffentlichkeitsarbeit
 - v. weitere Beisitzer
- b. Die Amtsdauer des erweiterten Abteilungsvorstandes **beträgt zwei Jahr**, eine Wiederwahl ist zulässig.
- c. Der erweiterte Abteilungsvorstand berät den geschäftsführenden Abteilungsvorstand.
- d. Die § 15.4 bis § 15.6 der Satzung gelten entsprechend.

§ 9. Kassenprüfung

- a. Die Abteilungsversammlung wählt zwei Kassenprüfer für die Dauer **eines Jahres**, Wiederwahl ist zulässig. Die Kassenprüfer sind verpflichtet, die Kasse der Abteilung auf Ordnungsmäßigkeit zu überprüfen und den Jahresabschluss zu kontrollieren. Über die Kassenprüfung ist ein Protokoll anzufertigen. Die Kassenprüfer erstatten in der Abteilungsversammlung Bericht und können die Entlastung der Abteilungsleitung beantragen.

§ 10. Vorstandssitzung

- a. Der geschäftsführende Vorstand tritt nach Bedarf, mindestens jedoch am Ende der Monaten April und November eines jeden Jahres zusammen. Ein Protokoll der Sitzung wird an die Mitglieder elektronisch verteilt.

§ 11. Termine

- a. Die folgenden Termine sind für die genannten Veranstaltungen als verbindlich anzusehen:

| | |
|------------------------|---|
| Jahreshauptversammlung | Ende Januar / Anfang Februar |
| Vereinsmeisterschaften | ein Wochenende vor Beginn der neuen Spielzeit |
| Spielersitzung | 3. Maiwoche |
| | 2. Dezemberwoche |

§ 12. Vereinsmeisterschaften

- a. Auszuschreiben sind alle theoretisch denkbaren Klassen. In der Mixed und Doppel Konkurrenz werden die Partner zugelost. Ab vier Teilnehmer wird eine Spielklasse ausgetragen.

§ 13. Spielersitzung

- a. In der Spielersitzung wird mit dem geschäftsführenden Vorstand die Anzahl für Herrenspielbetrieb zu meldenden Mannschaften festgelegt. Die Spielersitzung ist verantwortlich für die Zuweisung der Spieler zu den jeweiligen Mannschaften. Festgelegt wird nur die Mannschaftszugehörigkeit, die Brettfolge in der jeweiligen Mannschaft erfolgt gemäß der aktuellen Wettspielordnung des WTTV e. V.

Abteilungsordnung der Tischtennisabteilung des SV Bommern 05 e. V.

- b. Stimmberechtigt sind nur Mitglieder die am Herrenspielbetreiber teilnehmen sowie Mitglieder des Vorstandes.
- c. Die Spielersitzung ist unabhängig von der Anzahl der Anwesenden beschlussfähig.
- d. Der Damen- und Jugendbereich regelt seine Mannschaftsmeldungen und Mannschaftsaufstellungen selbständig und sind daher nicht stimmberechtigt.
- e. Der geschäftsführende Vorstand wird gemäß der aktuellen Wettspielordnung des WTTV e. V. Spieler die nach dem Meldetermin aktiv am Spielbetrieb teilnehmen wollen, der spielleitenden Stelle nachmelden.

§ 14. Finanzielle Zuwendungen

- a. Grundsätzlich unzulässig sind finanzielle Zuwendungen an Spieler. Davon ausgenommen steht es im Ermessen des Vorstandes, den Mitgliedern die entstandenen Kosten zu ersetzen und im Rahmen des Angemessenen und Üblichen seine Tätigkeit zu vergüten (z.B. Tätigkeitsvergütung für Übungsleiter).

§ 15. Trainingsordnung

- a. Das Jugendtraining findet montags und mittwochs von 17:00 Uhr bis 19:00 Uhr statt.
- b. Das Seniorenttraining findet montags und mittwochs von 19:00 Uhr bis 21:30 Uhr statt.
- c. Eine Teilnahme der Jugendlichen am Seniorenttraining bzw. der Senioren am Jugendtraining ist nur möglich, wenn die Plattenkapazität dies erlaubt.

§ 16. Jugendarbeit

- a. Für die Jugendarbeit stehen pro Trainingseinheit 12,50 € zur Verfügung. Die Dauer einer Trainingseinheit beträgt 60 Minuten.
- b. Der Jugendtrainer wird mit dem geschäftsführenden Vorstand die Anzahl der zu meldenden Mannschaften festlegen. Die Aufstellung in der jeweiligen Mannschaft erfolgt gemäß der aktuellen Wettspielordnung des WTTV e. V.
- c. Zu den weiteren Aufgaben des Jugendtrainers gehört die komplette Abwicklung des Spielbetriebes im Jugendbereich mit den entsprechenden Funktionären auf Kreis-, Bezirks- oder Landesebene.

§ 17. Ehrungen

- a. Für langjährige Mitgliedschaft in der Tischtennisabteilung sind folgende Ehrungen vorgesehen:

| | |
|----------|-------------------------------|
| 10 Jahre | Urkunde |
| 25 Jahre | Ehrenurkunde & Präsent |
| 40 Jahre | Ehrenurkunde & Präsent |
| 50 Jahre | Ehrenmitgliedschaft & Präsent |
- b. Auch für langjährige Vorstandsarbeit können Ehrungen vorgenommen werden.

§ 18. Auflösung der Abteilung

- a. Die Auflösung der Abteilung kann nur in einer Abteilungsversammlung beschlossen werden, deren einziger Punkt der Tagesordnung „Auflösung der Abteilung“ ist.
- b. Die Einberufung einer solchen Abteilungsversammlung darf nur erfolgen, wenn sie
 - i. der erweiterte Abteilungsvorstand mit einer 3/4-Mehrheit seiner Mitglieder beschlossen hat oder
 - ii. von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder gefordert wurde.
- c. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer 3/4-Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Diese Abstimmung ist namentlich durchzuführen.
- d. Sofern die Abteilungsversammlung nicht besondere Liquidatoren bestellt, erfolgt die Liquidation durch den geschäftsführenden Abteilungsvorstand.
- e. Das nach Beendigung der Liquidation vorhandenes Restvermögen der Abteilung wird dem Hauptverein zugeschrieben.
- f. Sind die Voraussetzungen für eine geordnete Abteilungsarbeit nicht mehr gegeben, kann der erweiterte Vorstand die Auflösung beschließen (§ 16 Abs. 8, Satz 2 der Satzung).

Witten, den 20.02.2013

Abteilungsleiter

Geschäftsführer der Abteilung

Vorsitzender

Geschäftsführer vom Hauptverein